

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Überarbeitungsdatum: 15/08/2023

GLUE REMOVER 1 L

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produkt Identifikator

Produktname: GLUE REMOVER 1L

Artikelnummer: F100011

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie: Gewerbliche Nutzung, Industrielle Verwendung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmens: MULTITASK INDUSTRIES
KARNEMELKSTRAAT 12
9060 ZELZATE / BELGIUM
TEL : +32 (0)9 282 43 61
FAX : +32 (0)9 337 04 96
HOMEPAGE: www.multitaskindustries.be
EMAIL: info@multitaskindustries.be

Informationsabteilung:

Technische Information: info@multitaskindustries.be

1.4 Notrufnummer: Entgiftungszentrum (Brüssel): +32 70 245 245

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3	H226
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	H315
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	H317
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen	H336
Aspirationsgefahr, Kategorie 1	H304
Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	H400
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3	H412

Volltext der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16.

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen: Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Überarbeitungsdatum: 15/08/2023

GLUE REMOVER 1 L

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP):



GHS02



GHS07



GHS08



GHS09

Signalwort (CLP): Gefahr.

Enthält: (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen; Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, zyklische, < 2% Aromaten

Gefahrenhinweise (CLP):

- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP):

- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- P261 Einatmen von Dampf, Gas, Nebel, Rauch, Staub, Aerosol vermeiden.
- P264 Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen.
- P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz tragen.
- P301+P310+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
- P391 Verschüttete Mengen aufnehmen

2.3 Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Überarbeitungsdatum: 15/08/2023

GLUE REMOVER 1 L

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

Name	Produkt Identifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, zyklische, < 2% Aromaten	EG-Nr.: 927-241-2 REACH-Nr.: 01-2119471843-32	30-60	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 3, H412
(R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen	CAS-Nr.: 5989-27-5 EG-Nr.: 227-813-5 EG Index-Nr.: 601-096-00-2	30-60	Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1B, H317 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 3, H412

Volltext der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16.

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein: Sofort einen Arzt rufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt: Haut mit viel Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt: Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken: Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt: Reizung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken: Lungenödem möglich.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel: Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Überarbeitungsdatum: 15/08/2023

GLUE REMOVER 1 L

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Reaktivität im Brandfall: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.

Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung: Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

Sonstige Angaben: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hygienemaßnahmen: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Überarbeitungsdatum: 15/08/2023

GLUE REMOVER 1 L

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen: Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Lagerbedingungen: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Empfohlene Überwachungsverfahren: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Freigesetzte Luftverunreinigungen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

DNEL und PNEC-Werte

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, zyklische, < 2% Aromaten	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	208 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	871 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	125 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	185 mg/m ³
Langfristige - systemische Wirkung, dermal	125 mg/kg Körpergewicht/Tag

Control banding: Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz: Sicherheitsbrille.

Hautschutz

Haut- und Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Handschutz: Schutzhandschuhe.

Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

Thermische Gefahren: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Überarbeitungsdatum: 15/08/2023

GLUE REMOVER 1 L

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig.
Aussehen:	Flüssig.
Farbe:	Farblos.
Geruch:	Charakteristisch.
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar.
Schmelzpunkt:	Nicht anwendbar.
Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar.
Siedepunkt:	Nicht verfügbar.
Entzündbarkeit:	Nicht anwendbar.
Untere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar.
Flammpunkt:	Nicht verfügbar.
Zündtemperatur:	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar.
pH-Wert:	Nicht verfügbar.
Viskosität, kinematisch:	< 20,5 mm ² /s.
Löslichkeit:	Nicht verfügbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow):	Nicht verfügbar.
Dampfdruck:	Nicht verfügbar.
Dampfdruck bei 50°C:	Nicht verfügbar.
Dichte:	0,78 – 0,88 g/cm ³ (geschätzter Wert).
Relative Dichte:	Nicht verfügbar.
Relative Dampfdichte bei 20°C:	Nicht verfügbar.
Partikeleigenschaften:	Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Überarbeitungsdatum: 15/08/2023

GLUE REMOVER 1 L

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral): Nicht eingestuft.

Akute Toxizität (Dermal): Nicht eingestuft.

Akute Toxizität (Inhalativ): Nicht eingestuft.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Nicht eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität: Nicht eingestuft.

Karzinogenität: Nicht eingestuft.

Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, zyklische, < 2% Aromaten

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Nicht eingestuft.

Aspirationsgefahr: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Glue Remover 1 L

Viskosität, kinematisch	< 20,5 mm ² /s
-------------------------	---------------------------

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Ökologie – Allgemein: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut): Sehr giftig für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch): Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Überarbeitungsdatum: 15/08/2023

GLUE REMOVER 1 L

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Zusätzliche Hinweise: Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR: UN 3295

IMDG: UN 3295

IATA: UN 3295

ADN: UN 3295

RID: UN 3295

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR): KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G.

Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG): KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G.

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA): Hydrocarbons, liquid, n.o.s.

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN): KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G.

Offizielle Benennung für die Beförderung (RID): KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G.

Eintragung in das Beförderungspapier (ADR): UN 3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., 3, III, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND

Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG): UN 3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., 3, III, MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND

Eintragung in das Beförderungspapier (IATA): UN 3295 Hydrocarbons, liquid, n.o.s., 3, III, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS

Eintragung in das Beförderungspapier (ADN): UN 3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., 3, III, UMWELTGEFÄHRDEND

Eintragung in das Beförderungspapier (RID): UN 3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., 3, III, UMWELTGEFÄHRDEND

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Überarbeitungsdatum: 15/08/2023

GLUE REMOVER 1 L

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR: 3



IMDG: 3



IATA: 3



ADN: 3



RID: 3



14.4 Verpackungsgruppe

ADR: III

IMDG: III

IATA: III

ADN: III

RID: III

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährlich: Ja

IMDG

Umweltgefährlich: Ja

Meeresschadstoff: Ja

IATA

Umweltgefährlich: Ja

ADN

Umweltgefährlich: Ja

RID

Umweltgefährlich: Ja

Sonstige Angaben: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Überarbeitungsdatum: 15/08/2023

GLUE REMOVER 1 L

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR): F1

Klassifizierungscode (ADR): F1

Begrenzte Mengen (ADR): 5L

Freigestellte Mengen (ADR): E1

Verpackungsanweisungen (ADR): P001, IBC03, LP01, R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR): MP19

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR): T4

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR): TP1, TP29

Tankcodierung (ADR): LGBF

Fahrzeug für die Beförderung in Tanks: FL

Beförderungskategorie (ADR): 3

Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR): V12

Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR): S2

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl): 30

Orangefarbene Tafeln:



Tunnelbeschränkungscode (ADR): D/E

EAC code: 3YE

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG): 223

Verpackungsanweisungen (IMDG): P001, LP01

IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG): IBC03

Tankanweisungen (IMDG): T4

Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG): TP1, TP29

EmS-Nr. (Brand): F-E

EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-D

Staukategorie (IMDG): A

Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG): Nicht mischbar mit Wasser.

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA): E1

PCA begrenzte Mengen (IATA): Y344

PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA): 10L

PCA Verpackungsvorschriften (IATA): 355

PCA Max. Nettomenge (IATA): 60L

CAO Verpackungsvorschriften (IATA): 366

CAO Max. Nettomenge (IATA): 220L

Sondervorschriften (IATA): A3, A224

ERG-Code (IATA): 3L

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN): F1

Begrenzte Mengen (ADN): 5 L

Freigestellte Mengen (ADN): E1

Beförderung zugelassen (ADN): T

Ausrüstung erforderlich (ADN): PP, EX, A

Lüftung (ADN): VE01

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Überarbeitungsdatum: 15/08/2023

GLUE REMOVER 1 L

Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN): 0

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID): F1

Freigestellte Mengen (RID): E1

Verpackungsanweisungen (RID): P001, IBC03, LP01, R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID): MP19

Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID): T4

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID): TP1, TP29

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID): LGBF

Beförderungskategorie (RID): 3

Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID): W12

Expressgut (RID): CE4

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID): 30

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)		
Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(a)	Glue Remover 1 L; (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen ; Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, zyklische, < 2% Aromaten	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F
3(b)	Glue Remover 1 L; (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen ; Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, zyklische, < 2% Aromaten	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10
3(c)	Glue Remover 1 L; (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen ; Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, zyklische, < 2% Aromaten	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklasse 4.1
40.	(R)-p-mentha-1,8-dieen; d-Limonen ; Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, iso-Alkane, zyklische, < 2% Aromaten	Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische,

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Überarbeitungsdatum: 15/08/2023

GLUE REMOVER 1 L

	die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.
--	---

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste): Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind.

REACH Kandidatenliste (SVHC): Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind.

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung): Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind.

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe): Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind.

Ozon-Verordnung (1005/2009): Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind.

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148): Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind.

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004): Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind.

Nationale Vorschriften: /

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

ATE: Schätzwert der akuten Toxizität.

BKF: Biokonzentrationsfaktor.

CLP: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung.

DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung.

DPD: Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG.

DSD: Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG.

EC50: Mittlere effektive Konzentration.

EN: Europäische Norm.

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung.

IATA: Verband für den internationalen Lufttransport.

IMDG: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport.

LC50: Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration.

LD50: Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis).

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Überarbeitungsdatum: 15/08/2023

GLUE REMOVER 1 L

LOAEL: Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung.

NOAEC: Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung.

NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung.

NOEC: Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung.

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

PBT: Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration.

REACH: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

SDB: Sicherheitsdatenblatt.

STP: Kläranlage.

TLM: Median Toleranzgrenze.

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Datenquellen: Einstufung gemäß Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (SEA); Verordnung veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 28848 am 11. Dezember 2013. Hersteller/Lieferant. VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aquatic Acute 1: Akut gewässergefährdend, Kategorie 1

Aquatic Chronic 3: Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3

Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr, Kategorie 1

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3

Skin Irrit. 2: Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2

Skin Sens. 1B: Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1B

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Einstufung entspricht: ATP 12

HAFTUNGSAUSSCHLUSS. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stammen aus Quellen, die wir für zuverlässig halten. Die Bedingungen oder Methoden für die Handhabung, Lagerung oder Veredelung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und Steuerung und können auch außerhalb unseres Wissens liegen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Haftung für Verluste, Schäden oder Kosten, die in irgendeiner Weise aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Veredelung und Entsorgung des Produkts. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde erstellt und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Wenn das Produkt als Komponente in einem anderen Produkt verwendet wird, sind die Sicherheitsdatenblattinformationen möglicherweise nicht anwendbar.